



Redaction Dr. W. Levysohn.

Montag den 21. Februar 1853.

Wissenschaftliches.

Ueber die gesetzlichen Gewährleistungen beim Pferdehandel und Ros-Täuscher-Künste.

Ein Gewährsmangel (Hauptmangel, Hauptfehler, Wandlungsfehler) des Pferdes ist ein solcher, welcher gesetzlich das Kaufgeschäft annullirt, wenn der Mangel innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist nach dem Kaufe an dem gekauften Pferde sich vorfindet; der Verkäufer muß sein Pferd, gegen Rückgabe des Kaufgeldes an den Käufer, wieder zurücknehmen. Die meisten der von den Gesetzen als Gewährsmängel bestimmten Krankheiten sind von der Art, daß dieselben für den Laien schwer oder auch gar nicht erkennbar sind, oder auch vom Verkäufer für einige Zeit mehr oder weniger unkenntlich gemacht werden können.

Die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht sind in den verschiedenen deutschen Staaten verschieden.

In Preußen: a) Wird ein Pferd binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank, so gilt die Vermuthung, daß dasselbe schon vor der Uebergabe krank gewesen sei. Der Käufer muß aber, bei Verlust seiner Rechte, dem Verkäufer, und, wenn dieser nicht am Orte zugegen ist, bei dem Gerichte oder bei einem Sachverständigen die bemerkte Krankheit anzeigen, damit noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens stattfinden kann. — b) Stirbt das Pferd binnen 24 Stunden nach der Uebergabe, dann ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden ist. — c) Aeußert sich die Krankheit erst 24 Stunden nach der Uebergabe, so trifft der Schaden den Käufer, wenn er nicht beweisen kann, daß der kranke Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen ist. — d) Wenn der Käufer das Pferd noch auf Probe hat, so haftet er nur für solche Unfälle, die durch sein grobes Versehen entstanden sind, indem er zu einem ungewöhnlichen Gebrauche des auf die Probe gegebenen Pferdes nicht berechtigt ist. — e) In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel der Rücktritt vom Kaufe und der Ersatz des ganzen Kauf-

preises nicht stattfindet, muß die dem Käufer zu leistende Vergütung nach dem Gutachten vereidigter Sachverständiger bestimmt werden. f) Wenn die wahre Stätigkeit binnen 4 Tagen, Räude und Rog innerhalb 14 Tagen, Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller aber innerhalb 4 Wochen nach der Uebergabe sich hervorthun, so gilt die Vermuthung, daß sie schon vorhanden gewesen sind.

In Oesterreich: a) Verdächtige Druse oder Rog. h) Dampf. c) Dummkoller. d) Wurm. e) Stätigkeit. f) Schwarzer Staar. g) Mondblindheit; Gewährszeit für a) und b) 15 Tage, für die übrigen Hauptmängel 30 Tage.

Von andern Ländern wollen wir heut nicht sprechen.

Daß die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gewährsmängel in den verschiedenen Staaten eben so verschieden als mangelhaft sind, hat hauptsächlich darin seinen Grund, daß diese Gesetze meistens schon sehr alt sind und deshalb aus einer Zeit datiren, in welcher die Kenntniß und Beurtheilung der Pferdekrankheiten noch sehr mangelhaft war. Oft werden die Gesetze geändert, so daß sich für den Käufer nicht leicht allemal etwas Sicheres angeben läßt, weshalb derselbe um so mehr Veranlassung hat, sich fast immer den Rath eines Juristen einzuholen, bevor er einen sogenannten Pferdeprozeß anfängt. Außer auf Gewährsmängel kann man in der Regel auf jeden Fehler klagen, welcher den Gebrauch des Pferdes entweder ganz unmöglich macht oder denselben auf einen kleinen Kreis einschränkt, denn die Gesetze dulden im Allgemeinen nicht, daß Jemand betrogen werde.

Kauft Jemand z. B. ein Pferd mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß es als Kutschpferd dienen solle und es stellt sich hernach heraus, daß das Pferd wohl zum Reiten brauchbar, aber durchaus nicht im Zuge gehen will, so läßt sich süglich eine Klage darauf gründen. Oder kauft man einen Hengst mit der bestimmten Erklärung gegen den Verkäufer, das Thier solle zum Beschälten benutzt werden und es findet sich nachher, daß der Hengst aus irgend einem Grunde unfähig ist, den Beschälakt zu vollziehen, so kann man auf Aufhebung des Kaufgeschäftes gerichtlich klagen. Bei diesen möglichen Eventualitäten, so wie überhaupt in allen anderen Fällen ist es zweckmäßig, den Pferdekauf vor hinreichend soliden Zeugen abzuschließen, und sich für mög-

liche Fälle durch anwesende Personen der Identität des Verkäufers mit dem von ihm angegebenen Namen und Wohn-Orte zu versichern.

Aber selbst die Gesetze, sogar ein rechtzeitig entdeckter und constatirter Hauptmangel schützen nicht alleinal vor dem Betrüge eines raffinirten Rosttäuschers, wovon ein in Danzig vorgekommener Fall ein Beispiel geben mag.

Ein Händler stellt auf einem Viehmarkte ein Pferd zum Verkauf. Es kommt ein junger Mann mit einigen Freunden, um das Pferd zu kaufen. Dasselbe ist jung, von auffallend schöner Körperform, nirgends findet sich ein Fehler und der auch auf einer kurzen Strecke probirte Gang ist ohne Tadel. Das Pferd gefällt ungemein. Der Händler fordert den anscheinend sehr billigen Preis von 120 Thalern, läßt aber auf ein erfolgtes geringeres Gebot schnell von der Forderung herunter. Der Handel wird für 80 Thaler abgeschlossen; der Verkäufer entfernt sich mit dem erhaltenen Gelde und das Pferd wird in den Stall des Wirthshauses gebracht. Dort finden sich noch zahlreiche Personen ein, welche einstimmig mit großem Lobe sich über das Pferd äußern und zu der eben so trefflichen als billigen Acquisition gratuliren. Kurze Zeit darauf kommt ein Knecht des Händlers mit dem Auftrage von diesem, dem Verkäufer zu sagen, das Pferd sei mit der Stätigkeit behaftet; der Verkäufer habe vergessen, dieses beim Verkaufe zu sagen, er wolle einen Prozeß vermeiden und deshalb das Kaufgeschäft aufheben! Unerhörter Fall! Ein Pferdehändler giebt nachträglich einen Fehler bei einem verkauften Pferde an, für welches er das Geld bereits in der Tasche hat! Das ist offenbar eine Finte, dahinter muß etwas Anderes stecken und nach kurzer Zeit kommt der junge Mann mit seinen Freunden zu der Schlussfolgerung — es liegt das ja auf der Hand — daß sich nachträglich ein Käufer für das Pferd bei dem Händler eingefunden und ihm einen ungleich höhern Preis geboten hat. Der Händler will sein Pferd zurück haben, um einen höhern Preis zu bekommen. Der junge Mann schickt daher den Knecht zurück mit der Bemerkung, daß er rechtlicher Besitzer des Pferdes sei und auf keinen Fall das Pferd zurückgeben werde. — Gleich darauf kommt der Verkäufer selbst; er wiederholt seine frühere, durch den Knecht geäußerte Versicherung, daß das Pferd im hohen Grade stätig sei; er wolle durchaus keinen Prozeß haben, er legt die empfangenen 80 Thaler auf den Tisch und verlangt mit Ungestüm sein Pferd zurück. Aber je heftiger er auf die Rückgabe besteht, um so mehr gewinnt der junge Mann die Ueberzeugung, daß der Händler ihn täuschen wolle; der Werth des Pferdes steigt in seine Augen, denn der neue Käufer muß offenbar eine sehr bedeutende Summe geboten haben. Auf den lauten Streit haben sich viele Personen eingefunden, — darunter auch die Freunde des Verkäufers. Letzterer wiederholt nochmals, daß das Pferd stätig sei. „Mag das Pferd stätig sein oder jeden denkbaren anderen Fehler haben“, sagt der junge Mann, „das Pferd gehört mir und ich werde es behalten.“ Unter diesen Umständen entfernt sich der Händler.

Bei vielen Flaschen Wein und noch viel mehr Gelächter triumphiren der junge Mann und seine guten Freunde darüber, daß sie nicht in die Falle des Verkäufers gegangen sind. Es wird endlich Zeit aufzubrechen, das Pferd wird vorgeführt und der junge Mann besteigt dasselbe — gute Nacht, Brüder! — die Sporen in die Rippen und im

Galopp davon. Die guten Freunde sehen dem herrlichen Thiere nach, mit den gemischten Gefühlen von Freude und Neid. Aber, was ist das!? Unser Freund hält ja an jener Straßenecke still, er will uns wohl noch Etwas sagen. Man geht hin — das Pferd will nicht von der Stelle! Sonderbar! — Aber das Pferd hat einen ungewohnten Reiter auf sich — der junge Mann ist vom Weine aufgeregter und ohnehin kein sonderlicher Reiter — das läßt sich wohl erklären. Das Pferd wird nun durch Sporen und Peitsche zum Vorschreiten angetrieben, aber dasselbe geht wohl zur Seite, rückwärts, oder es häumt sich, aber vorwärts geht dasselbe auch nicht einen Zoll breit. Da bestigt alsdann ein besserer Reiter das Pferd, aber dieselben Mandorper. Das Pferd wird in verschiedenen Richtungen geritten, aber soll es bei der verhängnißvollen Straßenecke vorbei, so bleibt dasselbe beharrlich stehen. Nach vielen vergeblichen Versuchen, das Pferd zur Raison zu bringen, gewinnt man endlich die Ueberzeugung, daß das Pferd stätig sei. Es wird nach dem Verkäufer geschickt — der hat sich aber längst vom Markte entfernt. Das Pferd muß nach dem entferntesten Landgute des jungen Mannes am Zügel geführt werden; anderen Tages wird die Sache einem Advokaten vorgestellt. „Ja“, sagt dieser, „wenn der Verkäufer ausdrücklich und vor Zeugen erklärt hat, daß das Pferd stätig sei, und wenn Sie vor Zeugen geäußert haben, Sie behielten das Pferd unter allen Umständen, auch wenn es stätig sei, so giebt es hier kein Rechtsmittel für Sie und Sie müssen den erlittenen Verlust schon zu verschmerzen suchen.“

(Fortsetzung folgt.)

Mannichfaltiges aus technischem und wissenschaftlichem Gebiete.

* Ein Berliner Chemiker, Dr. Hippe, hat den Plan entworfen, einen artesischen Brunnen 15,000 Fuß tief zu bohren und mit dem so erhaltenen, durch die innere Erdwärme erhitzten Wasser ganz Berlin zu heizen und die Dampfmaschinen zu speisen. Wir sehen demnach einem Wohlfeilerwerden des Holzes entgegen und die Barbierere freuen sich, stets warmes Wasser bei der Hand zu haben.

* Mittel gegen das Sauerwerden des Bieres. Ein Chemiker in Wien will ein Mittel erfunden haben, um das Sauerwerden des Bieres zu verhindern, welches hauptsächlich von der Electricität herrührt. Um diese abzuleiten, wird ein aus Draht geflochtenes Gitter auf das mit Bier gefüllte Faß gelegt und von diesem ein Draht zu dem Kellerfenster hinaus in die Erde geleitet.

* Statistisches. Einige Zahlen, die bei der jüngst stattgehabten Einwohnerzählung in Berlin gewonnen sind, werden nicht ohne Interesse sein. Die Zahl der Straßen, von denen nur noch wenige ungebaut sind, beläuft sich in Berlin auf 312, und die der öffentlichen Plätze auf 81. Es befinden sich jetzt 36 Kirchen, 139 Schulen und 20 Hospitäler theils innerhalb der Stadt, theils in dem weitern

Polizeibezirk Berlins, der die Vorstädte umschließt. Auf zehn verschiedenen Märkten werden alltäglich die nöthigsten Lebensbedürfnisse zum Kaufe ausgedboten. Es giebt ferner hier 2 Physiçi, 2 Chirurg. forens., 439 praktische Aerzte und Geburtshelfer, 11 Stadtmundärzte, 67 Wundärzte, reip. Geburtshelfer, 37 Zahnärzte, 41 Apotheker, 367 Barbier, 99 Hebammen, 142 Widelstrauen, 37 Krankenwärter, 91 Krankenwärterinnen, 30 Badeanstalten der verschiedensten Art, 168 Buchhändler, 68 Buchdruckerei-Besitzer, 65 Leihbibliotheken, 70 Gasthöfe, 147 Weinhandlungen, 79 Delicateßhandlungen, 460 Kaffetiars, 800 Schanklokale, 364 Victualienhändler, 45 Brauereibesitzer, darunter 14 Weiß- und 14 Bairisch-Bierbrauer, 190 Conditoreien, 340 Bäcker, 466 Schlächter, excl. 3 Rosschlächter, 523 Materialwaarenhandlungen, 494 Tabakfabriken resp. Tabakshandlungen, 3190 Schneider, 2932 Schuhmacher, 1900 Tischler, 458 Drechsler und 123 Friseure.

St. Petersburger Adreßbuch. In den Merkwürdigkeiten dieser Hauptstadt, sagt die Petersburger Zeitung, gehört ein Buch, das das einzige in der ganzen Welt sein dürfte, welches über eine Million Seiten zählt, dessen Blätter mit Eisenstäben zusammengeheftet sind und dessen Einband das Stockwerk eines großen Hauses ist. — Dieses Riesenbuch nimmt die obere Etage der Uprava (Polizeiamt) ein und ist der sogenannte Adreßfisch, der zwar schon seit längerer Zeit besteht, aber erst seit Kurzem den letzten Grad der Vollendung erreicht hat und noch keineswegs so allgemein bekannt ist, wie er seiner Nützlichkeit und zweckmäßigen Einrichtung wegen verdient. Sobald nämlich Jemand seine Wohnung verändert — und dieser Fall tritt laut offiziellen Angaben in Petersburg täglich zweitausend Mal ein — füllt der Hausbesitzer einen vor-

schriftsmäßig gedruckten und eingerichteten Schein mit dem Namen und Stande des neuen Miethsmannes aus und schiebt ihn auf das Comtoir des Quartaloffiziers, der ihn ohne Zeitverlust an den Adreßfisch befördert. Hier ist eine kleine Anzahl von Beamten hinreichend, um die einlaufenden Scheine sogleich nach den Ständen und nach den Anfangsbuchstaben des Namens zu klassifiziren. Die Zettel, welche alle zu diesem Zwecke auf der linken Seite zwei große runde Löcher haben, werden ganz einfach an bogenförmigen Eisenstäben aufgereiht, die sich in der Mitte öffnen lassen, so daß man augenblicklich beliebige Blätter herausnehmen und neue hinzuthun kann. Lange Reihen solcher Zettelstabe in schönster Ordnung füllen im eigentlichen Sinne mehrere geräumige Säle, und so bedarf es nur weniger Minuten, um den Aufenthalt des obscursten Petersburger's, der gestern ausgezogen, unfehlbar ausfindig zu machen.

Wie der Bliß geht. Zu Höchst auf dem Solstein in Tyrol befand sich während des letzten Sommers in Vermessungsangelegenheiten ein Ingenieur-Hauptmann mit einem Bedienten und zwei anderen Soldaten. Sie hatten auf der Spitze des Berges ein Zelt aufgeschlagen. Während der Sturm von außen furchtbar wüthete, hatten sich alle Vier bereits zur Ruhe begeben. Der Hauptmann benutzte eine Schatulle, in welcher sich die zur Vermessung nothwendigen Instrumente befanden, zum Kopfkissen. Gegen 9 Uhr fuhr ein Bliß durch das Zelt in die Schatulle, richtete alle Instrumente zu Grunde, ließ aber den Hauptmann unberührt, während er den an seiner Seite liegenden Bedienten stark verwundete und noch einen anderen Soldaten mehr oder weniger stark beschädigte.

Inserate.

352) Nothwendiger Verkauf.

Zur Subhastation der, den Heinrich Laging'schen Erben gehörigen Neuhäusernahrung Nro. 52 zu Karschin, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 250 Thlr. steht ein Bietungstermin auf **den 27. April 1853, Vormittag 11 Uhr,**

im Gerichtszimmer zu Kontopp an. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind im Prozeßbureau H. einzusehen. Der Mitbesitzer Jäger Carl Julius Herrmann Laging wird hierdurch zum Termin mit vorgeladen. Grunberg den 7. Januar 1853

Königl. Kreis-Gericht. I. Abth

Ein Schellengeläute

steht zum Verkauf. Das Nähere in der Exped. d. Bl. (561)

Dienstag den 22ten (556)

Versammlung des Gewerbe- und Garten-Vereins

im Borck'schen Saale Abends 7 1/2 Uhr.

Bei **W. Leynsohn** in Grünberg in den drei Bergen ist zu haben:

Evangelischer Glaubensschild oder vergleichende Darstellung der Unterscheidungslehren der beiden christlichen Hauptkirchen. Zur Selbstbelehrung und Befestigung in evangelischer Glaubensstreue. Von Carl Ludwig Sackreuter, weiland Großherzogl. Hessischem Pfarrer zu Raunheim am Main. Dritte verbesserte Auflage durch Dr. August Ludwig Gottlob Krehl, ord. Professor der Theologie und Universitätsprediger zu Leipzig, Capitulär im Stifte Zeit. Preis 22 1/2 Sgr.

Christkatholische Gemeinde.

Mittwoch, den 23. Februar, Nachmittags 3 Uhr, Passionspredigt. (554)

Der Vorstand.

Bei **W. Leynsohn** in Grünberg in den drei Bergen ist vorräthig:

Dießseits und Jenßseits. Eine Abhandlung über die Bedeutung des Todes. Für Gläubige u. Ungläubige verfaßt und Herrn Dr. Justinus Kerner gewidmet von Georg Steinbeis. Zweite, neu durchgesehene und vermehrte Auflage. Preis 5 Sgr. (558)

Selbst gefertigte

Roshaar-Sohlen (555) bester Qualität. in verschiedenen Größen, zu soliden Preisen empfiehlt **Herrmann Adami, Seilermeister, Breslauerstraße Nr. 18.**

Empfehlung und Dank.

Nachdem wir aus dem Keppersdorfer-Rustikal-Feuer-Versicherungs-Verband am 1. Januar d. J. ausgeschieden waren, lagen der Gemeinde von Ober-, Mittel- und Nieder-Rüstern sowie Briese und Hummeln zur anderweitigen Versicherung mehrere annehmbare Offerten von Privat-Feuer-versicherungs-Gesellschaften vor und wir räumten der

Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Berlin

den Vorzug ein; in Folge dessen wurde mit dem Haupt-Agenten Herrn **L. Dühring** in Liegnitz unterhandelt resp. abgeschlossen.

Am 10. Januar d. J. brannte die massive Scheune des Gerichtsscholz Handke in Mittel-Rüstern total ab, und die mit 800 Thlr. zur Versicherung kommen sollte; der Scholz Handke hatte noch keine Police zur Zeit des Brandes in Händen und es waren noch nicht einmal wegen überhäufter Geschäfte von der Haupt-Agentur Liegnitz Anträge dazu formirt worden; trotzdem aber wurde der Schaden durch den Bevollmächtigten Herrn **L. Dühring** sofort regulirt und mit 800 Thlr. festgestellt, dieser Beitrag von 800 Thlr. wurde demnach von der Direktion anerkannt und unverkürzt mit der größten Bereitwilligkeit prompt gezahlt; wir bringen dieses loyale Verfahren von der Feuer-Versicherungs-Anstalt **Borussia** in Berlin hiermit zur öffentlichen Kunde mit dem Wunsche, daß sich recht Viele dieser so liberalen Societät anschließen möchten.

Im Namen der Gemeinden von

Ober-, Mittel- u. Nieder-Rüstern, Briese u. Hummeln.

Stoß, Handke, Söffner, Scholz,
Gerichtsscholz, Gerichtsscholz, Gerichtsscholz, Gerichtsscholz.
L. S. L. S. L. S. L. S.

Scholz, Gerichtsschreiber.

Mit vorstehender Empfehlung ganz vollkommen einverstanden

Die Orts-Polizei.

Schirmer, Orts-Polizei.
L. S.

Vorstehende Unterschriften werden hierdurch beglaubiget.

Liegnitz, den 8. Februar 1853.

Der Königliche Landrath

v. Bernuth.

L. S.

sohlen von der Medicinischen Facultät zu Wien, von den Sanitätsbehörden der meisten Länder Europa's und von vielen Hundert geachteten Aerzten und Physikern, während andererseits die zuverlässige Wirksamkeit der Goldberger'schen Ketten von vielen Tausend hochachtbaren Personen aus allen Ständen und allen Himmelsstrichen constatirt ist durch rühmliche Zeugnisse und Dankfügungen, die in besonders gedruckten Brochüren zusammengefaßt, im Depot bei Herrn **Fr. Alex. Franke jun.** unentgeltlich ausgegeben werden. Ebenso werden daselbst Prospective derjenigen Goldberger'schen Apparate verabreicht, die dazu bestimmt sind, die Electricität in größeren Kraftäußerungen auf den menschlichen Körper einwirken zu lassen. Durch diese Apparate in Ketten-, Band- und Kästchen-Form, kann man all' die mannigfaltigen physikalischen, chemischen und physiologischen Experimente und dabei auch alle medicinischen Effecte einer voltaischen Säule hervorbringen, wovon sich Jedermann durch den untrüglichen Beweis der eigenen Sinne in seh- und fühlbaren Einwirkungen überzeugen kann.

Sonntag den 20 Febr. (554)

Lauzmusik

bei **W. Sentschel.**

Ein Knabe, welcher Lust hat, die **Müllerei** zu erlernen, findet sofort ein Unterkommen bei dem

Mühlbesitzer **Brunzel** zu Rothenburg a/D.

Weinverkauf bei:

August Deckeh, Burgstraße, 4 Igr.
Porzellanhdl. Großmann, Neuthorst., 4 f.
Ed. Grasse, Krautstr., 52 f 3 Igr. 4 pf.

Marktpreise.

Nach Pr. Maß und Gewicht pr. Schfl	Sagan, d. 12 Febr			Züllichau, d. 7. Febr.		
	Höchst Pr. tkl. Igr. pf.	Niedr. Pr. tkl. Igr. pf.	Pr. Schfl	Höchst Pr. tkl. Igr. pf.	Niedr. Pr. tkl. Igr. pf.	Pr. Schfl
Weizen .	2 13 9	2 6 3	2 12	—	—	—
Roggen .	2 2 6	1 28 9	1 26	—	—	—
Gerste gr II.	1 23 9	1 20	1 22	6	—	—
Häfer	1 2 6	1	1 3	—	—	—
Erbsen .	2 6 3	2	1 28	—	—	—
Hirse	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	—	20	—	—	13	—
Heu Gr	—	—	—	—	—	—
Stroh, Sch	—	—	—	—	—	—

K Der wohlbekannte, am 14. d. Mts. früh ¼ auf 5 Uhr auf der Burgstraße vor dem Hause des Köpfermeisters Hoffmann, getroffene Funder eines **Bettfackes** wird ersucht, selbigen gegen eine angemessene Belohnung in der Expedition dieses Blattes abzugeben; auch ist eine braune **Mütze** Oberstraße verloren gegangen und eben daselbst abzugeben. (553)

Im Verlage von Carl Heymann in Berlin ist erschienen und bei **W. Leubsohn** in Grünberg in den drei Bergen vorrätig: (559)

Die Privat-Feuer-Versicherung in Preußen. Zusammenstellung der betreffenden Gesetze, Verordnungen, Rechtsprüche und technischen Sätzen. Herausgegeben von Hugo Meyer. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

550) Die **Goldberger'schen Ketten** bewähren sich namentlich seit einer Reihe von Jahren als ein vorzügliches Mittel in verschiedenen nervösen, rheumatischen und gichtischen Krankheiten, als: Gesicht-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand-, Knie- und Fußgicht, Ohrenschmerzen, Säusen in den Ohren, Brust-, Rücken- und Lendenweh, Gliederreißer, Herzklopfen, Schlaflosigkeit u. und haben demzufolge die mannichfachen u. ebreuvollsten Auszeichnungen erlangt. So wurden sie patronisirt von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Könige von Belgien, concessionirt von den Königl. Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten in Preußen und Baiern, gepußt und emp-